

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 03.02.2016 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 3 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) Nach § 3 Abs. 1a wird

„(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Entsorgung ausgeschlossen, mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 ElektroG definierten Sammelgruppen 1 und 5, die gemäß § 14 Abs. 5 vom Kreis Coesfeld nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.“

eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(2)

In § 7 Abs. 4, zweiter Aufzählungspunkt wird hinter dem Wort „Dämmmaterial“ „, außer HBCD-haltiges Dämmmaterial“ eingefügt.

(3)

In § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden die Aufzählungspunkte

- Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren (Sammelgruppe 2 ElektroG)
- Bildschirme, Monitore und TV Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG)

gestrichen.

(4)

Die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Bei den AVV-Schlüsseln 20 01 10 und 20 01 11 die Zuordnungsziffer „9“ durch die Zuordnungsziffern „1; 2“ ersetzt.

b) In der Zeile unter dem AVV-Schlüssel 20 01 35 werden in der Bezeichnung die Sammelgruppen 2 und 3 gestrichen und bei den Zuordnungsziffern die Ziffern „7a“ und „9“ ergänzt.

c) In der Zeile unter dem AVV-Schlüssel 20 01 36 werden in der Bezeichnung die Sammelgruppen 2 und 3 gestrichen und bei den Zuordnungsziffern die Ziffern „7a“ ergänzt.

d) In der Zeile mit dem AVV-Schlüssel 20 03 01 wird hinter der Zuordnungsziffer 8<sup>1</sup> die Zuordnungsziffer „9<sup>2</sup>“ eingefügt und unter der Anmerkung <sup>1</sup> unter der Tabelle wird „<sup>2</sup> nur für HBCD-haltiges Dämmmaterial“ eingefügt.

(5)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird bei der Anlagenbezeichnung „Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten“ durch „Sammelbehälter der Dutz Schrott und Metallhandels und Entsorgungsgesellschaft mbH, Borken auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden“ ersetzt.

b) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird bei den Hinweisen „Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG); Bildschirme, Monitore und TV Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG)“ sowie nach Elektrokleingeräte „u.a.“ gestrichen.

c) Nach der Zuordnungsziffer 7 wird die Zuordnungsziffer 7a mit der Anlagenbezeichnung „Depotcontainer der Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten im öffentlichen Verkehrsraum der Städte und Gemeinden“ und dem Hinweis „Altmetall, Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ eingefügt.

d) Bei der Zuordnungsziffer 9 wird bei den Hinweisen nach dem Wort „Kunststoffe“ die Wörter „Nachtspeicherheizgeräte; HBCD-haltiges Dämmmaterial (max. 3 cbm je Anlieferung)“ eingefügt.

e) Die Zuordnungsziffer 10 wird komplett mit ihrer Anlagenbezeichnung und den Hinweisen gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.